

**Betriebsstätte:** StALU MS 51 571/1665-1/2019  
**Antragsteller:** innoVent Planungs GmbH & Co. KG, Oldenburger  
Straße 49, 26 316 Varel  
**Antragseingang:** 25.10.2019  
**Projekt:** 3 WEA Enercon  
(E-160 EP5, E-138 EP3 E2, E-115 EP3 E3)  
**Kreis:** Landkreis Vorpommern Greifwald  
**Gemeinde:** 17322 Grambow  
**GenehmigungsNr.:**  
**Bearbeitet durch:** Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte, Dezernat 51

## Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (UVP- Vorprüfung) nach § 7 Satz 2 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von drei WEA am Standort Schwennenz

### 1. Allgemeine Merkmale des Vorhabens mit Relevanz für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

#### Größen- und Leistungswerte

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen der nachfolgenden aufgelisteten Typen mit den zugehörigen Größen- und Leistungswerten:

- WEA\_001 Typ Enercon E-160 EP5 / Nabenhöhe 166,6 m (Gesamthöhe 246,70 m) / Leistung 4.6 MW
- WEA\_002 Typ Enercon E-138 EP3 E2 / Nabenhöhe 160,0 m (Gesamthöhe 229,13 m) / Leistung 4.2 MW
- WEA\_003 Typ Enercon E-115 EP3 E3 / Nabenhöhe 135,0 m (Gesamthöhe 192,86 m) / Leistung 4.2 MW

#### Lage des Vorhabens

Die Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald im Außenbereich der Gemarkung Sonnenberg, Flur 3 , Flurstücke 8/1 und 4, sowie der Gemarkung Sonnenberg, Flur 4, Flurstück 18/4. Sie liegen in der Gemeinde Grambow OT Schwennenz an der südöstlichen Grenze des Landkreises. Der Vorhabenstandort befindet sich ca. 1.500 m südsüdöstlich (SSO) der Ortslage Schwennenz , sowie ca. 1.800 m westlich der Ortslage Sonnenberg an der Bundesstraße B 113. Vorbestand am direkten Standort gibt es nicht. Die nächsten Anlagen stehen im WEG 48/2015 Glasow-Krackow in einer Entfernung von ca. 3.000 m südwestlich, im WEG 52/2015 Nadensee in einer Entfernung von ca. 7.000 m südlich und im WEG 45/2015 Löcknitz-Ramin in einer Entfernung von ca. 6.000 m nordwestlich der geplanten Anlagen. Die Nutzungsstruktur ist im wesentlichen durch eine intensive Ackernutzung gekennzeichnet.

#### Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Änderungen oder Verlegungen von Gewässern, Einleitungen in Oberflächengewässer oder die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser sind vorhabenbedingt nicht notwendig. Der Umfang der Neuversiegelung beträgt etwa 13.400 m<sup>2</sup>. Diese setzen sich aus der Versiegelung der Anlagenstandorte zusammen. Zusammen mit den Erschließungswegen sowie der Errichtung von Kranstellflächen (Teilversiegelung) ergibt sich eine gesamte Flächeninanspruchnahme von etwa 29.200 m<sup>2</sup>.

#### Umweltverschmutzung und Belästigungen

Stoffeinträge in Boden oder Gewässer sind im ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb nicht zu erwarten. Luftschadstoffemissionen wie z.B. Staub gehen vom Betrieb der Windkraftanlagen nicht aus. Auswirkungen von Schall- und Schattenemissionen wurden gutachterlich untersucht und wurden für diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls berücksichtigt.

2. Wirkfaktoren des Vorhabens sowie Festlegung der Untersuchungsräume			
<b>Wirkfaktoren</b>	Wirkfaktoren sind Auswirkungen von Anlagen, die Einfluss auf die Umgebung haben können. Auswirkungen können anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt oder durch Havarien aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes oder Betriebs der Anlage entstehen. <b>Baubedingte Auswirkungen</b> entstehen z.B. durch die Baufeldfreimachung, die Errichtung von Zufahrten, Befahrung der Fläche mit schweren Baufahrzeugen oder durch die allgemeine Bautätigkeit. Sie sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase der Anlagen. <b>Anlagebedingte Umweltauswirkungen</b> sind während der gesamten Betriebszeit der Anlagen möglich. Hierzu zählen z.B. die Wirkungen auf den Boden durch die Fundamente, Kranstellflächen oder die Zufahrtswege. Auch die Anlagen selbst erzeugen Wirkungen wie z.B. visuelle Wirkungen auf das Landschaftsbild oder Scheuchwirkungen für Tiere. <b>Betriebsbedingte Wirkungen</b> sind Umweltauswirkungen, die mit dem Betrieb der Anlage unmittelbar verbunden sind. Hierzu zählen insbesondere akustische Wirkungen (Schall), Wirkungen durch Schattenwurf, oder Kollisionsgefährdung aufgrund rotierender Elemente (Rotoren). Im Havariefall kann eine ungewollte Schadstoffemission z.B. durch Brand oder die Freisetzung von Betriebsmitteln z.B. Schmierstoffe entstehen.		
<b>Festlegung der Untersuchungs-räume</b>	Für die Abschätzung des vorhabenspezifischen Besorgnispotenzials auf die untersuchten Schutzgüter ist es erforderlich, dass von der Genehmigungsbehörde ein Untersuchungsraum definiert wird, der den Prüfumfang adäquat eingrenzt. Bezogen wurde sich auf die nach Einschätzung des StALU MS maximalen Reichweiten der Wirkfaktoren des Vorhabens die zu erwarten sind. Zur Eingrenzung des Untersuchungsgebietes werden folgende Untersuchungs-räume bestimmt (untergliedert in die für diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls relevanten Untersuchungsgegenstände): - <b>Boden, Wasser:</b> Eingriffsfläche zzgl. 200m (Umfallhöhe, Rotorbereich) - <b>Pflanzen/Biologische Vielfalt/Biotope:</b> 500 m (in Anlehnung an die "Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträgern und vergleichbare Vertikalstrukturen") - <b>Mensch:</b> Einzelfallbezogen/jeweilige Immissionsorte (Schattenwurf, Schall) - <b>Bodendenkmale/Denkmale und sonstige Kultur- und Sachgüter:</b> unmittelbarer Eingriffsort - <b>Schutzgebiete:</b> 6 km um den jeweiligen Anlagenstandort (In Anlehnung an den größten Mindestabstand zu Brutplätzen bzw. Brutvorkommen WEA-sensibler Brutvogelarten lt. dem "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen") <b>Außerhalb des Untersuchungsraumes sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.</b>		
3. Prüfung der Kriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG			
Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG	Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
<b>2.3.1.</b>	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	<p><b>Erhebliche Beeinträchtigung durch die WEAs kann ausgeschlossen werden</b></p> <p>Das <b>Vogelschutzgebiet DE 2651-471 "Randowtal"</b> liegt in einer Entfernung zum Vorhabensstandort von <b>ca. 3,46 km</b> westlich der WEA 001. Die Zielarten gemäß Stadarddatenbogen SPA_2651_471 sind Goldregenpfeifer, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Weißstorch und Großer Brachvogel. Die Vorkommenden Vogelarten sind an dem Lebensraum der weiten Feuchtwiesen und Gewässer gebunden die nicht am Anlagenort vorkommen. Der Anlagenort selbst befindet sich in einer ausgeräumten Ackerlandschaft welche wenig morphologisch strukturiert ist.</p> <p>Aufgrund der Entfernung zum Anlagenort sind keine Störungen der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten und ihrer Lebensräume zu erwarten.</p> <p>Das <b>FFH-Gebiet DE 2652-302 Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz</b> liegt mit einer Entfernung zum Vorhabensstandort von <b>ca. 0,67 km</b> süd-/östlich der WEA 003. Besondere Schutzziele gelten gemäß des Managementplan_FFH-Gebiet_DE-2652302_Hohenholzer Forst nur für die nachfolgenden Tierarten des Anhangs II: Fischotter, Biber, Kammmolch, Rotbauchunke und große Moosjungfer. Diese Arten werden nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Weitere Natura-2000 Schutzgebietsausweisungen sind in einem Umfeld von 6 km nicht vorhanden.</p> <p><b>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden</b></p>	<p><b>Entfällt</b></p> <p><b>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</b></p>

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
<b>2.3.2.</b>	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<i>"nicht betroffen"</i>	<p>Naturschutzgebiet MV_NSG_303 "Plöwensches Seebruch" (Entfernung zum Vorhabensstandort ca. 8,95 km nord-/östlich der WEA 002)</p> <p>Aufgrund der Entfernung des Gebietes zum Vorhabenstandort von etwa 9 km und der Spezifik des Vorhabens, lassen sich keine vorhabenbedingten Wirkungen auf das Gebiet ableiten.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>
<b>2.3.3.</b>	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<i>"nicht betroffen"</i>	<p>Weder Nationalparks noch Naturmonumente befinden sich in einem Radius von 6 km.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>
<b>2.3.4.</b>	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	<i>"nicht betroffen"</i>	<p>Keine Biosphärenreservate und keine Landschaftsschutzgebiete befinden sich in einem Radius von 6 km.</p> <p>Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet "Löcknitzsee" befindet sich in einer Entfernung zum Vorhabenstandort von ca 7,8 km nord-/östlich der WEA 002.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>
<b>2.3.5.</b>	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	<i>"nicht betroffen"</i>	<p>Das nächstgelegene Flächennaturdenkmal "Trockenhang in den Streithofer Alpen" ist in einer Entfernung zum Vorhabenstandort von ca 2,4 km östlich/ südöstlich der WEA 001. Auswirkungen auf das Naturdenkmal durch die beantragten Windkraftanlagen sind nicht ableitbar.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>
<b>2.3.6.</b>	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	<i>"nicht betroffen"</i>	<p>Es befinden sich in einem Radius von 6 km keine geschützten Landschaftsbestandteile.</p> <p>Das nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil "Moorschlenke bei Bismark" befindet sich in einer Entfernung zum Vorhabenstandort von ca 6,8 km nord-/östlich der WEA 002.</p> <p>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</p>	<p>Entfällt</p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG	Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
<p><b>2.3.7.</b></p>	<p>gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes</p>	<p><i>Eingriffe sind ausgeschlossen, sodass Beeinträchtigungen vermieden werden</i></p> <p><b>1. gesetzlich geschütztes Biotop UER07997 "temporäres Kleingewässer; trockengefallen; entwässert; undiff. Röhricht; Staudenflur; Gehölz; Weide"</b>(Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 72 m süd / südwest der WEA 001)</p> <p><b>2. gesetzlich geschütztes Biotop UER08006 "Hecke; Staudenflur; lückiger Bestand/ lückenhaft"</b>(Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 127 m süd / südost der WEA 001)</p> <p><b>3. gesetzlich geschütztes Biotop UER08034 "Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede"</b>(Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 345 m nord / nordost der WEA 002)</p> <p><b>4. gesetzlich geschütztes Biotop UER08048 "Hecke; Staudenflur; lückiger Bestand/ lückenhaft"</b>(Entfernung zum Vorhabenstandort: ca. 82 m süd / südost der WEA 003)</p> <p>Die oben aufgezählten gesetzlich geschützten Biotop befinden sich innerhalb des o. gen. Prüfbereichs von 500 m. Eingriffe in die Biotop sind antragsgemäß nicht vorgesehen. Auch können vorhabensbedingte erheblich Auswirkungen auf die genannten Biotop aufgrund der Spezifik ausgeschlossen werden, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.</p> <p><b>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</b></p>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>
<p><b>2.3.8.</b></p>	<p>Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes</p>	<p><b>"nicht betroffen"</b></p> <p>Die Wasserschutzgebiete befinden sich außerhalb des o.g. Untersuchungsraumes von 200 m im Umkreis um die Eingriffsfläche (Umfallhöhe/Rotorbereich). Auswirkungen sind damit nicht zu befürchten. Vorhabenbedingte Eingriffe in den Boden (Fundamente, Zuwegungen) finden ausschließlich außerhalb von Wasserschutzgebieten statt. Eingriffe in den Wasserhaushalt sind vorhabenbedingt nicht notwendig.</p> <p>Das nächstgelegende Wasserschutzgebiet "Grambow" befindet sich in einer Entfernung zum Vorhabenstandort von ca 1,4 km nord-/nordost der WEA 003.</p> <p><b>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</b></p>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
2.3.9.	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<b>"nicht betroffen"</b>	<p><i>Umweltqualitätsnormen sind in Gemeinschaftsvorschriften (EU) festgelegte quantifizierte und überprüfbare Anforderungen an die Beschaffenheit der Umwelt, die aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht überschritten werden sollen bzw. dürfen (z.B. Grenzwerte oder Zielwerte aus den Bereichen der Luftreinhaltung, des Gewässerschutzes oder des Bodenschutzes, vgl. UBA: Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung 2006).</i></p> <p>Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um kein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.</p>	<p><b>Entfällt</b></p> <p>Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.</p>

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG		Gutachterliche Einschätzung lt. Antragsunterlagen	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP-Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
2.3.10.	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<i>"nicht betroffen"</i>	Die Regionalplanung als überörtliche räumliche Gesamtplanung legt zentrale Orte nach dem "System der zentralen Orte" fest. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte im Sinne des "Zentralen-Orte-Systems" befinden sich erst wieder in einer Entfernung von etwa 10 km zum Vorhabenstandort.  Die Stadt Löcknitz erfüllt die Funktion eines <b>Grundzentrums</b> und liegt in einem Abstand von ca. 10 km zum Vorhabenstandort.  <b>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</b>	<b>Entfällt</b>  Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<i>Erhebliche Beeinträchtigungen für Gutshäuser einschließlich vorhandener Parkanlagen und Kirchen mit Sichtachsen / Blickbezügen ergaben sich nicht.</i>	Gemäß der Zwischenstellungnahme des Amts für Bau, Natur und Denkmalschutz vom 04.07.2020 sind zum gegenwärtigen Kenntnisstand im Planungsgebiet keine Bodendenkmale bekannt.  In den umliegenden Orten liegen Bau- und Kulturdenkmale. Diese sind weitestgehend umgeben von Bebauung und Gehölzbestand (sichtverschattet). Beeinträchtigungen insbesondere der Sichtachsen/Blickbezügen können auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans Windpark Grambow-Krackow südlich von Schwennenz (LBP vom 25.09.2019) ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine Denkmale am Eingriffsort.  Das Schloss Penkun, ca. 10 km südlich der Anlagen ist ebenfalls in die Betrachtung mit eingeflossen. In der dargestellten Sichtachse (Seite 8, - Ergänzung- Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Grambow-Krackow südlich von Schwennenz vom 11.05.2020) verschmelzen die bereits stehenden Windenergieanlagen des Windparks Krackow-Glasow mit 16 WEA's. Durch die neu beantragten Windenergieanlagen werden keine entscheidenden Sichtachsen zum Schloss verstellt.  <b>Besondere örtliche Gegebenheiten können nicht abgeleitet werden.</b>	<b>Entfällt</b>  Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

**Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls**

**Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch das o.g. Vorhaben der innoVent Planungs GmbH & Co. KG keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.**

Schutzgebietskategorie nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG	Gutachterliche Einschätzung lt. <i>Antragsunterlagen</i>	Überprüfung und fachliche Einschätzung der Genehmigungsbehörde einschließlich der Begründung , ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung)	Bei Vorliegen von besonderen örtlichen Gegebenheiten: Einschätzung der Genehmigungsbehörde zu möglichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen die eine UVP- Pflicht begründen (Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung)
---	--	--	---

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte